

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0051

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich
Stadtrat Nassau	öffentlich

Erneuerung der Straßenentwässerung in der Feldstraße sowie in der Verbindungsstraße zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße; Beschlussfassung über das Ausbauprogramm

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) beabsichtigen im Bereich der von der Straße „Oberer Bongert“ abzweigenden Verkehrsanlage „Feldstraße“ sowie im zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Straßenstück (Flur 20, Flurstück 5629) –an dem insbesondere auch die Grundstücke Kaltbachstraße 38 a und 38 b liegen- u.a. den vorhandenen Mischwasserkanal zu erneuern. Vorgesehen ist die Durchführung der Baumaßnahme in offener Bauweise. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 beschlossen, dass sich die Stadt Nassau im Zuge der Kanalbaumaßnahme der VGW nicht mit einem eigenen vollständigen Ausbau der Straßen beteiligt, sondern lediglich Straßenabläufe erneuert werden und die nach Wiederherstellung der Straßenflächen durch die VGW verbleibenden Restflächen als Unterhaltungsmaßnahme durchgeführt werden.

Nach einer ersten Inaugenscheinnahme in der Örtlichkeit und den tatsächlichen Verhältnissen spricht vieles dafür, dass es sich aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Feldstraße und dem zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Straßenstück um zwei Verkehrsanlagen handelt, die daher auch getrennt abzurechnen wären. Die detaillierte Überprüfung nach den umfangreichen Kriterien der Rechtsprechung und eine abschließende Beurteilung erfolgt im Vorfeld der konkreten Beitragserhebung.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Nassau an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe (einschl. der Anschlussleitungen zum in der Straße verlegten Hauptkanal) gehen hingegen vollständig zu Lasten der Stadt Nassau. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich jedoch um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des

OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese und die entstehenden Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe (als Bestandteil der Straßenentwässerung) sind nach Abzug eines später noch im Vorfeld der Beitragserhebung zu beschließenden Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) auf die Eigentümer der von der Verkehrsanlage „Feldstraße“ und dem zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Straßenstück erschlossenen Grundstücke im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verteilen. Da die Stadt Nassau im Bereich der Verkehrsanlage „Feldstraße“ und des zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Straßenstücks selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen, z.B. an der Fahrbahn durchführt, empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen. Damit wird die Grundlage für die spätere Beitragserhebung geschaffen. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Reihenfolge der Erzielung von Einzahlungen und Erträgen in § 94 Abs. 2 GemO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung besteht eine Pflicht zur Erhebung von Beiträgen.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung bedarf es keines besonderen Kostenspaltungsbeschlusses, wenn lediglich die Straßenentwässerung ausgebaut (erneuert) wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Feldstraße“ sowie im zwischen der Feldstraße und der Hauptachse der Kaltbachstraße verlaufenden Straßenstück in Nassau vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Nassau als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung und der Erneuerung der Straßeneinläufe entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister